



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Ausschreibung der Jagdprüfungen 2022 – Tierseuchenausweis

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Im Ried“ in der Gemeinde Röns

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92118 Röns gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 161:	GST-NR 99;	Meißner Stiftung Röns 1/1
In EZ 318:	GST-NR 98;	Michael Lins 1/1
In EZ 460:	GST-NR 101/3;	Karin Mähr 1/1
In EZ 493:	GST-NRN 100, 101/1;	Gemeinde Röns 1/1
In EZ 501:	GST-NRN .60, 101/2, 102;	Gemeinde Röns 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- Teilungen von Grundstücken,
- Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat

Mag. Marco Tittler

5. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 8. Februar 2022**

BESCHLÜSSE:

Für das Anerkennungssystem „aha plus“ (Anerkennung von freiwilligem Engagement von Jugendlichen) und das Pilotprojekt „Förderung von Familientreffpunkten“ werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Ebenso wird zur Durchführung der Sommeraktion „Reiseziel Museum 2022“ ein Beitrag gewährt.

Verschiedenen Antragsstellern (Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen, Jubiläums- und Ehrengaben, Wirtschaftsstrukturförderung, Medienkampagne „Wirtschaft sind wir“), der Spielgruppe Zwerga-Werkstatt (Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen), den Bregenzer Festspielen (Betriebskosten, Spielbetrieb), dem Verein Kunst.Vorarlberg (Jahresprogramm), dem Kunstforum Montafon (Jahresbeitrag), dem Verein Ausstellungsprojekte Johanniterkirche (Jahresbeitrag), dem Vorarlberger Kletterverband (Projekt „COMITATUS“) und dem Schulsportzentrum (Landesbeitrag), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss), der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH (Akontozahlungen), den Gemeinden Dalaas und Klösterle (Mauteinnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz), der Stadt Dornbirn (Haselstauder Integralprojekt, Projekt 1998, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) werden Beiträge gewährt.

Der Anmietung von Lagerflächen für das Vorarlberger Landesarchiv, der Übernahme der Kosten der Corona-Pandemie für das Österreichische Rote Kreuz (Landesstelle Vorarlberg) und der PCR-Laboraauswertungen von PCR-Screeningtestungen in den Landesteststraßen wird zugestimmt sowie der Anpassung und Verlängerung der Förderrichtlinien Bildungszuschuss Vorarlberg.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ Lech wird erlassen und die neue Richtlinie der Förderung zur Unterstützung der Vorarlberger Wirtschaftsstrategie und Energieautonomie 2030+ wird genehmigt.

Dem Streaming und der Archivierung der Videodaten der Pressefoyers und Pressekonferenzen der Landespressestelle und dem Streaming der Landtagssitzungen wird zugestimmt.

Dem Abschluss zum Übereinkommen zur Finanzierung der Montafonerbahn AG (9. MIP) zu Infrastrukturerhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2021 bis 2025 wird zugestimmt. Beim Abschnitt der L 190, Vorarlberger Straße von km 53,33 – km 53,99 in den Gemeindegebieten Wolfurt und Lauterach, wird die Straßeninfrastruktur instandgesetzt. Für das Projekt „L 190, Vorarlberger Straße, Hörbranz, Zollamtsplatz und Leiblachbrücke Unterhochsteg“, wird ein Planungskostenbeitrag gewährt. Im Rahmen des Entlastungsprojektes Stadttunnel Feldkirch, werden weitere Baumaßnahmen umgesetzt.

Die Zulässigkeitsklärungen der Widmung einer besonderen Fläche für die Einkaufszentren in Dornbirn, Lustenau und Hard werden erlassen. Der Sanierung der Lüftungszentrale 4 im Landhaus Bregenz sowie der Auftragsvergabe zum Ankauf eines Mähtrakt mit Heckmähwerk für den Landesflussbauhof wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

PrsG-410-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes

Der Landtag hat am 2. Februar 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. März 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes

Der Landtag hat am 2. Februar 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. März 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

PrsG-680-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes

Der Landtag hat am 2. Februar 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 30. März 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Ausschreibung der Jagdprüfungen 2022

Die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch führen vom 16. Mai 2022 bis zum 20. Mai 2022 Jagdprüfungen durch. Um Zulassung zur Jagdprüfung ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 12. April 2022, schriftlich anzusuchen.

Dem Ansuchen sind die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

- die Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist,
- die Bestätigung einer anerkannten Rettungsorganisation über die innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreiche Teilnahme an einem wenigstens 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs und
- gegebenenfalls die Bestätigung der Vorarlberger Jägerschaft über die innerhalb der letzten drei Jahre erfolgreiche Teilnahme an Schießübungen.

Zur Prüfung sind zugelassen:

- Personen, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft, bei der das Ansuchen eingebracht wurde, ihren Hauptwohnsitz haben und
- Personen, die in Vorarlberg keinen Hauptwohnsitz haben.

Die Bezirkshauptmänner

Dr. Harald Dreher

Dr. Elmar Zech

Dr. Harald Schneider

Mag. Herbert Burtscher

Vb-1000.04-300

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Jänner 2022

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
LEERMELDUNG	-	0
Summe		0

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Norbert Greber